

II- 3755 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Nov. 1974

No. 1842/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter, Zeillinger und Genossen an den  
 Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend  
 Kriegsopferversorgung.

Kriegsbeschädigte erhalten eine Pflegezulage, wenn sie infolge einer  
 Dienstbeschädigung so hilflos sind, daß sie für lebenswichtige Ver-  
 richtungen der Hilfe einer anderen Person bedürfen. Die Höhe der  
 Leistung richtet sich nach der Schwere des Leidenszustandes und dem  
 für die Pflege erforderlichen Aufwand. Hierbei sind die Leistungs-  
 stufen II bis V für Fälle außergewöhnlicher Pflege und Wartung vorge-  
 sehen.

Es kann nun als sicher angenommen werden, daß jedenfalls Frauen von  
 Empfängern der Pflegezulagenstufe II und auch vielfach jene von  
 Empfängern der Stufe I aufgrund ihrer Pflegeaufgaben und der damit  
 verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme nicht in der Lage sind, noch  
 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Ihnen  
 entgeht dadurch die Möglichkeit, eine Pensionsanwartschaft zu er-  
 werben, bzw. mehr anrechenbare Versicherungsmonate zu erlangen.  
 Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage zumindest der Stufe III  
 erhalten unter Anrechnung ihres sonstigen Einkommens unter bestimmten  
 Voraussetzungen eine monatliche Zulage. Es scheint nun im Hinblick  
 auf die vorstehenden Ausführungen sicherlich nicht gerechtfertigt,  
 Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage der Stufen I und II vom  
 Anspruch auf diese Zulage zur Witwenrente absolut auszuschließen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-  
 minister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

- 1.) Womit begründen Sie, daß die genannten Witwen bisher keinen  
 Zulagenanspruch eingeräumt erhielten?
- 2.) Läßt sich Ihrer Meinung nach diese Begründung immer noch auf-  
 recht erhalten?
- 3.) Werden Sie im Rahmen der nächsten Novelle zum Kriegsopferver-  
 sorgungsgesetz vorsehen, daß auch Witwen nach Pflegezulageempfan-  
 gern der Stufen I und II unter den selben Bedingungen eine Zulage  
 zur Witwenrente erhalten wie die bisher begünstigte Personen-  
 gruppe?